

**Hinweise für Grundschulen, Mittelschulen sowie Förderschulen zum
Personaleinsatz im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“**

**Förderprogramm zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für
Schülerinnen und Schüler**

– ausführliche Vollzugshinweise sind den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern zugegangen; Rückfragen sind daher dorthin zu richten –

Als Unterstützungskräfte kommt folgendes Personal in Betracht:

- Neue Unterstützungskräfte,
- Vertretungs- und Teamlehrkräfte mit laufendem befristetem Arbeitsvertrag,
- verbeamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte,
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss aller Prüfungsteile der Zweiten Staatsprüfung,
- Honorarkräfte

Zudem können aus anderen Schularten Schülerinnen und Schüler als Tutoren zum Einsatz kommen.

1) Neue Unterstützungskräfte sind all diejenigen Personen, die derzeit nicht vom Freistaat Bayern als Lehrkraft beschäftigt werden.

Hierzu zählen beispielsweise Studierende aller Fächer, insbesondere Lehramtsstudierende, pensionierte Lehrkräfte, Dozenten der Erwachsenenbildung, ehemalige reguläre Vertretungskräfte bzw. Teamlehrkräfte, Kräfte aus dem Ganztagsbereich, Drittkräfte, Fachkräfte der Sprach- und Lernpraxis, Schulassistenzen oder sonstige fachlich und pädagogisch geeignete Personen.

Zur Personalgewinnung sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- Gezielte Ansprache geeigneter Personen aus dem Umfeld der Schulen durch Schulleitung/Schulamt

- „Direktbewerbungen“ interessierter Personen bei der Schule bzw. beim Schulamt
- Nutzung der Vermittlungsbörse auf der Homepage des Staatsministeriums: Interessenten für die Tätigkeit als Unterstützungskraft können sich ab 1. Juni 2021 über eine Vermittlungsbörse (bisher: Bewerberportal) für Aushilfskräfte auf der Homepage des Kultusministeriums ([Bewerberportal für Aushilfsnehmer | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](#)) bewerben. Das Portal wird um die zusätzliche Einsatzmöglichkeit als Unterstützungskraft erweitert werden. Die Inserate können wie gewohnt im Bayerischen Schulportal unter der Rubrik „Stellen“ eingesehen werden.

Die Schulen bzw. Staatlichen Schulämter nehmen mit denjenigen Personen Kontakt auf, deren Interessensbekundungen und Qualifikationen am besten den Bedarfen der Schulen entsprechen und verweisen sie zum Vertragsabschluss an die jeweils zuständige Regierung.

Sofern eine Einstellungsmöglichkeit für eine Unterstützungskraft besteht und nachdem die Entscheidung für einen bestimmten Interessenten oder eine bestimmte Interessentin gefallen ist, erfolgt die konkrete Einstellung entsprechend den bekannten Maßgaben für befristete Vertretungskräfte. Insbesondere ist auch an den **Abschluss einer schriftlichen Befristungsvereinbarung vor Aufnahme der Tätigkeit** der Unterstützungskraft zu denken.

2) Personen, die bereits über einen befristeten Arbeitsvertrag als Vertretungs- bzw. Teamlehrkraft verfügen, können ebenfalls **als Unterstützungskraft** tätig werden. Nähere Informationen hierzu sind den personalverwaltenden Stellen zugegangen.

3) Verbeamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte können **auf freiwilliger Basis** für die Durchführung zusätzlicher, d. h. über den stundenplanmäßigen Pflichtunterricht hinausgehender Förderangebote eingesetzt werden (vgl. Rahmenkonzept zum Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“). Die Tätigkeit der Lehrkräfte ist dabei als unterrichtliche Tätigkeit anzusehen und kann im Wege

von Mehrarbeit vergütet (Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs hier aus dienstlichen Gründen nicht möglich) werden.

4) **Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst** (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf), die alle Einzelprüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfung abgelegt haben, können **auf freiwilliger Basis** für die Durchführung zusätzlicher, d. h. über den stundenplanmäßigen Pflichtunterricht hinausgehender Förderangebote eingesetzt werden. Die Tätigkeit dieser Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist dabei als unterrichtliche Tätigkeit anzusehen. Eine Befreiung von Ausbildungstagen ist nicht möglich. Mit dieser Gruppe kann ein Arbeitsverhältnis im Sinne einer Nebenbeschäftigung abgeschlossen werden.

5) Im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ können auch **Honorarkräfte** eingesetzt werden. Honorarverträge werden zur Durchführung von punktuellen Angeboten an Schulen, nicht aber zur Vertretung im Unterricht bzw. zur Durchführung von lernbezogenen Förderangeboten, abgeschlossen (zum Beispiel: Durchführung von Projekten oder in sich abgeschlossener Angebote wie Planspiel, Theater-/Leseworkshops, Experimentiernachmittag o.ä.)

6) Möglich ist auch der Einsatz leistungsstarker Schülerinnen und Schülern als **ehrenamtliche Tutorinnen und Tutoren**, die leistungsschwächere oder jüngere Schülerinnen und Schüler unterstützen. An Grund-, Mittel- und Förderschulen können nur Schülerinnen und Schüler einer beruflichen Schule, eines Gymnasiums oder einer Realschule tätig werden. Eine solche Verzahnung (z. B. Gymnasien mit Grund- und Mittelschulen oder Förderschulen) ist möglich, wenn sich dies schulorganisatorisch und von der räumlichen Lage der Schulen her anbietet und die teilnehmenden Schulen dies in Abstimmung mit dem jeweiligen Sachaufwandsträger einvernehmlich vereinbaren. Die Aufwandsentschädigung wird über die Schule abgewickelt, die die Tutorinnen und Tutoren selbst besuchen.